

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 12

Rubrik: Oberkriegskommissariat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Revision Verwaltungsreglement

Auf den 1. Januar 1977 treten folgende hauptsächlichsten Änderungen in Kraft:

Ziffer Verwaltungsreglement

- 9.2 (neu) Sofern bei Truppenbesuchen keine Kassenrevision durchgeführt werden kann, ist diese ausserdienstlich, ohne Anspruch auf eine Entschädigung, durchzuführen.
- 94.3 (neu) Geldgeschenke, die der Truppe für ihren zu Übungszwecken erfolgten nicht-militärischen Einsatz zufließen, sind in der Dienstkasse zu vereinnahmen. Sie können höchstens bis zur Hälfte zur Deckung der während des betreffenden Einsatzes erlittenen Verluste an technischem Material verwendet werden.
- 146 Die Notverpflegung besteht aus Not-, Reserve- und Kampfportionen. Die Zusammensetzung wird durch das OKK festgelegt.
- 159, 5 – 7 Für die Verpflegung der Offiziere, Of-Aspiranten und Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion durch die Militärkantine wird die Pensionsverpflegung bewilligt, und die Abrechnung hat durch den Rechnungsführer zu erfolgen. Die Ausrichtung der Mundportionsvergütung und Pensionszulage fällt somit dahin.
- 164 Punkt 6 wird aufgehoben, da neu in Ziffer 159.
- 166, 1 + 2 Wird der neuen Ziffer 164 angepasst.
- 195.1 Bestellungen von Lebens- und Futtermitteln sind 15 Tage zum voraus an die Armee-Verpflegungsmagazine Seewen, Ostermundigen, Thun, Altdorf und FW Kp 13, Heiligkreuz, einzureichen.
- 213.2 Der Rückschub von Armeeproviandartikeln hat sich auf ganze Sammelpackungen zu beschränken. Angebrochene Packungen sind soweit möglich durch entsprechende Gestaltung der Verpflegungspläne aufzubrauchen. Noch verbleibende Restbestände sind zu den Preisen gemäss Preisliste OKK zugunsten der Dienstkasse zu verkaufen mit entsprechender Gutschrift in der Verpflegungsabrechnung.
- 215.1 / e Das detaillierte Verzeichnis über die zurückgeschobenen Lebensmittel ist der Sendung beizulegen.
- 224.1 Die Truppenlager, Kasernen, Baracken, usw. in Übungsgebieten werden der Truppe vom Stab GA mit der Zuweisung des Unterkunfts- und Übungsraumes direkt zugeteilt. Die im Raumbelegungskalender nicht aufgeführten Unterkünfte sind 6 Wochen vor der Belegung bei den zuständigen Stellen zu bestellen.
- 491.2 / d Bei Brillenschäden ist dem Rapport das Dienstbüchlein des geschädigten Wehrmannes beizulegen.
- 497.1 / f Das OKK ist zusätzlich für den erstinstanzlichen Entscheid bei Schadenersatz wegen Verlust oder Verschwendung von Munition, Sprengstoffen und deren Verpackungsmaterial zuständig.

Anhang zum Verwaltungsreglement

Keine Änderungen

Administrative Weisungen des OKK

- 25.2 Bestattungsentschädigung der Militärversicherung
- 31.31 Die Zusammensetzung der Notverpflegung und des Sanitätsproviantes ist auf den Seiten 39 und 90 der Fourieranleitung, Nachtrag 1. 1. 77, ersichtlich.
- 31.32 Tabelle über den Pflichtkonsum, wobei es sich um *Mindestmengen* handelt, die von der Truppe bezogen und konsumiert werden müssen. Den Verbrauch des Pflichtkonsums hat der Rechnungsführer auf einem neuen *Form 17.34* zu bescheinigen und der Buchhaltung beizulegen. (Ein Muster des neuen Formulars publizieren wir in der nächsten Nummer. Red.)
- 31.40 Vorschriften für Verpflegungspläne
- Mit der Verbesserung der Versorgungsautonomie mussten mehr haltbare Artikel beschafft werden und der Pflichtkonsum ist dem Umfang und der Haltbarkeit der vorgeschriebenen Vorräte angepasst worden. Der vermehrte Verbrauch an Konserven (Fleischkonserven, fixfertige Gerichte, Grosskonserven usw.) bringt eine gewisse Abwechslung im Verpflegungsplan. Deshalb ist bei der Beschaffung von Fleisch durch Selbstsorge dem gesunden, nahr- und vorteilhaften *Kuhfleisch* und den entsprechenden Schlachtnebenprodukten der Vorzug zu geben.
- Über den Pflichtkonsum an Konserven und die Beschaffung von Kuhfleisch hinaus dürfen pro Soldperiode wertmässig höchstens 10 % des Verpflegungskredites verwendet werden für den Ankauf von andern Fleischsorten z. B. Rind-, Schweine- oder Kalbfleisch, Wurstwaren, Geflügel, Fische usw. Den KK, Kom Of, Qm, Fourieren, Fouriergehilfen, HD-Rf und FHD-Rf werden Menuvorschläge und ein Musterverpflegungsplan mit dem VR-Nachtrag abgegeben.
- 31.43 Die Kleinküchenzuschüsse wurden der Teuerung angepasst und die Berechtigung für die Verrechnung von maximal 50 auf 70 Mann erhöht.
- 31.45.4 Der Pensionspreis in den Militärkantinen gemäss Ziffer 159 VR beträgt Fr. 18.50 (3.70, 7.40, 7.40) für Offiziere und Fr. 15.50 (3.10, 6.20, 6.20) für das Hilfspersonal.
- 31.48.14 Kredite für die Besuchstage und Kontakte «Jugend / Armee».
- 33.33 Bestellung von Notkochern als Ersatz der bisherigen Brenner beim Korpsmaterialzeughaus.
- 43.9 Weisungen betr. Bestellung von Chemikalien für die Wasserversorgung.
- 44.1 Chlorkalk ist ausschliesslich bei der Armeeapotheke zu beziehen.
- 47.2 Taxen für die Unterkunft in SAC-Hütten.
- 85.5 Angaben für die Berechnung der Kosten für Bahn- und Strassentransporte.

Nachtrag zur Fourieranleitung

In der Fourieranleitung wurden verschiedene Anpassungen an das neue Versorgungskonzept vorgenommen.

Oberst Zehnder, Chef Abt Kom D OKK